



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2015
(OR. en)

14707/15

SPG 16
WTO 256
DELECT 161

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 8213 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.11.2015 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8213 final.

Anl.: C(2015) 8213 final



Brüssel, den 25.11.2015
C(2015) 8213 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.11.2015

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union (EU) gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist nach den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) bietet Entwicklungsländern, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem gefährdet sind, für Ausfuhren in die EU zusätzliche Zollpräferenzen. Das APS+ hilft diesen Ländern dabei, die besonderen Belastungen und Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die sich aus der Ratifizierung von 27 zentralen internationalen Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und ihrer effizienten Umsetzung ergeben.

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „APS-Verordnung“) ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Land in den Genuss der APS+-Regelung kommen kann. Anhang III der APS-Verordnung enthält eine Liste der APS+-begünstigten Länder.

Die Kirgisische Republik hat einen Antrag auf APS+-Behandlung gestellt. Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass die Kirgisische Republik die Qualifikationskriterien für das APS+ erfüllt.

Nach der Entscheidung, der Kirgisischen Republik APS-Präferenzen zu gewähren, wird die Kommission den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung durch die Kirgisische Republik sowie die Zusammenarbeit der Kirgisischen Republik mit den einschlägigen Aufsichtsgremien im Einklang mit Artikel 13 der APS-Verordnung beobachten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde auf Sitzungen am 9. Juli 2015 und am 6. Oktober 2015 befragt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 Absatz 4 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Erstellung und Änderung des Anhangs III der APS-Verordnung zu erlassen. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird die Liste der APS+-begünstigten Länder geändert, und die Kirgisische Republik wird in diese Liste aufgenommen. Der Vorschlag sollte so bald wie möglich angenommen werden, damit die Kirgisische Republik zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Genuss der Sonderregelung APS+ kommt.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.11.2015

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind spezifische Qualifikationskriterien festgelegt, die ein antragstellendes Land erfüllen muss, um in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Damit das möglich ist, muss das Land als gefährdet gelten. Es muss alle in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten Übereinkommen ratifiziert haben, und in den jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sollten keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt worden sein. Zu keinem der einschlägigen Übereinkommen darf das Land einen Vorbehalt geäußert haben, der durch das Übereinkommen untersagt ist oder der für die ausschließlichen Zwecke des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 als mit dem Ziel und dem Zweck des betreffenden Übereinkommens unvereinbar gilt. Es muss vorbehaltlos die Berichtspflicht der einzelnen Übereinkommen akzeptieren und die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten bindenden Zusagen abgeben.
- 2) Ein APS-begünstigtes Land, das in den Genuss der APS+-Vergünstigungen kommen möchte, muss einen Antrag einreichen und umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen, zu seinen Vorbehalten und den von anderen Vertragsparteien des Übereinkommens gegen diese Vorbehalte erhobenen Einwänden sowie zu seinen bindenden Zusagen vorlegen.
- 3) Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, zur Erstellung und Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 AEUV zu erlassen mit dem Ziel, das antragstellende Land in den Genuss der APS+-Regelung kommen zu lassen, indem es in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

- 4) Am 25. Mai 2015 ging der Antrag der Kirgisischen Republik bei der Kommission ein.
- 5) Die Kommission hat den Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geprüft und festgestellt, dass die Kirgisische Republik die Qualifikationskriterien erfüllt. Die Kirgisische Republik sollte daher ab Inkrafttreten dieser Verordnung in den Genuss der APS+-Vergünstigungen kommen, und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte entsprechend geändert werden.
- 6) Die Kommission wird den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung durch die Kirgisische Republik sowie die Zusammenarbeit der Kirgisischen Republik mit den einschlägigen Aufsichtsgremien im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 beobachten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

Das folgende Land und der entsprechende alphabetische Code werden in die Spalten B beziehungsweise A des Anhangs III eingefügt:

Kirgisische Republik KG

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25.11.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*